
Absender (Name der ATO)

Ort, Datum

Antrag auf Abnahme der Prüfung- Theorie

Empfehlung der ATO

Der Flugschüler/ die Flugschülerin _____
(Name) (Vorname) (geb. am)

(PLZ, Ort, Straße) (Telefonisch erreichbar)

hat die **theoretische Ausbildung** gemäß FCL.025 a)(2) VO(EU) Nr. 1178/2011 auf einem zufrieden stellenden Niveau abgeschlossen.

Die theoretische Ausbildung umfasste folgende Sachgebiete	Verantw. Lehrer/ Lehrerin
Luftrecht	
Menschliches Leistungsvermögen	
Meteorologie	
Kommunikation	
Grundlagen des Fliegens	
Betriebliche Verfahren	
Flugleistung und Flugplanung	
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	
Navigation	

Die theoretische Prüfung soll erfolgen am

(Gewünschter Prüfungstermin)

Die Sprechfunkprüfung soll während der theoretischen Prüfung mit abgenommen bzw. nicht mit abgenommen werden.

Art: BZF I / BZF II

Unterschrift Ausbildungsleiter/ HT

Name in Druckbuchstaben

Telef. erreichbar

Persönlicher Antrag des Flugschüler/ der Flugschülerin

Ich beantrage die Abnahme der Prüfung zum Erwerb des / der

(Art der Lizenz / Berechtigung)

Mir ist bekannt, dass eine gesonderte Einladung zur Theorieprüfung nicht ergeht.

Ort, Datum

Unterschrift Flugschüler/ Flugschülerin

F3
V0



Hinweise zur theoretischen Prüfung:

Die vorstehende Empfehlung der ATO bleibt 12 Monate gültig. Wird innerhalb dieser Geltungsfrist nicht mind. eine Prüfungsarbeit zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse versucht, wird die Notwendigkeit einer weiteren Ausbildung von der ATO (entsprechend den Bedürfnissen der Bewerberin/des Bewerbers) festgestellt.

Die theoretische Prüfung ist eine schriftliche EDV-gestützte Prüfung und kann in der Sprache Deutsch abgelegt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche ist beschränkt:

Wird/Werden

- ein Fach nach 4 Versuchen nicht bestanden
- nicht alle Fächer innerhalb 6 Sitzungen bestanden oder
- nicht alle Fächer innerhalb von 18 Monaten bestanden,

müssen **alle** Fächer wiederholt werden. Bevor sich die Bewerberin/der Bewerber in diesen Fällen der Prüfung erneut unterzieht, muss er eine weitere Ausbildung in einer ATO durchlaufen.

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem die Bewerberin/der Bewerber erstmals zur Prüfung angetreten ist, bestanden wurden. Ein Fach gilt als bestanden, wenn mind. 75% der erreichbaren Punkte erreicht werden. Eine bestandene theoretische Prüfung bleibt 24 Monate für die Erteilung einer PPL, SPL, BPL oder LAPL gültig, gerechnet ab dem Tag, zu dem die Bewerberin/der Bewerber die gesamte Theorieprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Für jeden Prüfungsversuch werden die gem. § 2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. dem Gebührenverzeichnis III Nr. 1 ff. festgesetzten Gebühren erhoben. Für die erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung werden zusätzlich 2/10 der für die jeweilige Prüfung vorgesehene Gebühr fällig (§2 Abs. 1 LuftKostV i.V.m. dem Gebührenverzeichnis III Nr. 37).